

BÜRGERENGAGEMENT fördern und stärken – durch DIGITALISIERUNG im Verein!



Digitale Mitgliederversammlung

Gesetzliche Neuregelung

Zum 21. März 2023 trat das „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ in Kraft. (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/72/VO.html>)

§ 32 BGB „Mitgliederversammlung; Beschlussfassung“ wurde geändert und um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

„(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“

Grundsätzliche Möglichkeiten ohne spezielle Bestimmungen in der eigenen Satzung

1. Vereine können nunmehr hybride Versammlungen abhalten. Mitgliederversammlungen in Präsenz werden dabei ergänzt um die elektronische Zuschaltung von Mitgliedern, die nicht physisch anwesend sind. Sie können aber ihre Beteiligungs-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte auf digitalem Wege (über alle denkbaren Formen elektronischer Kommunikation) wahrnehmen.

2. Rein virtuelle Versammlungen werden mittelbar ebenfalls ermöglicht. Allerdings muss dazu die Mitgliederversammlung einmalig für alle oder für bestimmte künftige Mitgliederversammlungen die Einberufung dieser Form digitaler Zusammenkünfte und damit verbundene Entscheidungsprozesse der Vereinsmitglieder beschließen. Im Regelfall der meisten Vereinssatzungen kann der Vorstand als zuständiges Einberufungsorgan anschließend je nach Voraussetzungen oder Bedarf die Entscheidung über die Planung entweder einer Präsenz- oder einer virtuellen Mitgliederversammlung treffen.

3. Diese gesetzlichen Möglichkeiten, im Bedarfsfall neben Präsenzversammlungen hybride oder rein virtuelle

Versammlungen und Beschlussverfahren zu organisieren, gilt auch für Versammlungen des Vorstands

Beachtung der eigenen Satzungsbestimmungen

Wenn auf der neuen Rechtsgrundlage hybride oder rein virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, gelten dabei – analog zu der Versammlung der Mitglieder in Präsenz – sämtliche Regelungen der Satzung bei

- Einberufung. Häufigkeit und Zeitpunkt, Einladungsfrist und Einladungsverfahren, Datum und Zeitrahmen usw.
- Beschlussverfahren. Beschlussfähigkeit bzw. Mindestanteil beteiligter Mitglieder, Mehrheitsverhältnisse für Beschlüsse einfacher oder besonderer Art (zum Beispiel Auflösung), Klärung und Kontrolle der Stimmrechte, Stimmrechtsübertragungen usw.
- Beschlussvorlagen
- Protokollierung und Beurkundung

Bestimmungen der eigenen Satzung zur Zulässigkeit virtueller Versammlungen, die im Zuge der Digitalisierung von Vereinsarbeit oder aufgrund der Covid-19-Pandemie eingeführt worden waren, behalten ihre Gültigkeit.

Organisatorische und technische Umsetzung hybrid oder virtuell?

Hybride Mitgliederversammlungen verlangen deutlich höheren organisatorischen und technischen Aufwand, um eine gleichwertige Beteiligung der virtuell teilnehmenden Mitglieder gegenüber den physisch anwesenden Mitgliedern zu gewährleisten (Rede- und Stimmrecht, die Möglichkeit, gehört zu werden). Als Alternative zur Präsenzversammlung bietet sich eher die rein virtuelle Versammlung an (ob im Not- oder Krisenfall und/oder im Zuge der Digitalisierung der Vereinsarbeit). Insofern sollten Vereine einen grundsätzlichen Beschluss zur künftigen Nutzung rein virtueller Versammlungen im Bedarfsfall fassen.

Wahrung der Mitgliederrechte bei virtuellen wie bei hybriden Versammlungen

- Mitglieder müssen bei der Einberufung darüber informiert werden, wie sie „im Wege der elektronischen Kommunikation“ teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Dazu kann beispielsweise die



Einladung zu der Versammlung bereits den Hinweis auf das verwendete technische System enthalten; zusätzlich den Hinweis wann und wie (per E-Mail oder Brief versendeten Link zur Plattform und mit Angabe eines individuellen Passworts) sie Zugang zu der Versammlung erhalten und ihre Rechte wahrnehmen können.

- darf die Auswahl der technischen Instrumentarien keine unüberwindbaren technischen Barrieren für die Mitglieder schaffen und niemanden faktisch ausschließen.

Technische Instrumentarien

Die gesetzlich formulierte Grundlage „im Wege der elektronischen Kommunikation“ lässt in großer Offenheit traditionelle, eingeführte und zukünftig denkbare Kommunikationsformen zu. Seit den Erfahrungen mit der Pandemiekrise stehen Videokonferenzsysteme im Vordergrund. Sie weisen die größte Analogie zu Präsenzversammlungen auf, erfordern bewältigbaren technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand und sind relativ gut handhabbar. Im Rahmen üblicher Diskussions-, Abstimmungs- und Entscheidungsroutinen von Mitgliederversammlungen sind viele Systeme geeignet.

- Die größte Verbreitung haben amerikanische Systeme (Zoom, Webex) mit guter Funktionalität und überschaubarem Kostenaufwand. Sie gewährleisten formal auch die Einhaltung des personenbezogenen Datenschutzes nach deutschem und europäischem Recht.

- Unter dem Aspekt von Datenschutz und Datensicherheit gibt es ernstzunehmende Empfehlungen für die Verwendung europäischer oder deutscher Systeme (zum Beispiel alfaview oder Sichere Videokonferenz). Funktionalität, Kostenaufwand (mit Vorteilen für Vereine) und Handhabbarkeit sind vergleichbar. Besondere Sicherheit und Anpassungsfähigkeit in Verbindung mit anderen Kommunikations-, Kollaborations- und Dokumentationsaufgaben im geschützten internen Vereinsraum bieten auch auf eigenen Servern installierte Open-Source-Systeme wie Big-BlueButton oder Jitsi Meet. Der relativ hohe Anfangsaufwand für Implementation und Anpassung lohnt sich für die Vereine dabei vermutlich nur im Rahmen einer erweiterten Digitalisierungsstrategie.

Abstimmungen

Alle Videokonferenzsysteme gewährleisten - in Analogie zur Präsenzversammlung - sehr gut alle öffentlichen Abstimmungen (mündlich per Handzeichen, per digitalem Handzeichen). Für Fälle, in denen per Satzung, Geschäftsordnung oder auf Verlangen von Mitgliedern geheime Ab-

stimmungen gefordert sind, bieten nur die wenigsten Plattformen rechtssichere Instrumentarien.

Es existieren integrierte Gesamtlösungen nach geprüften Rechtsstandards (VOXR Smart Conferencing), die für die Mehrzahl kleinerer Vereine nicht erschwinglich sein dürften. Für diese Fälle empfiehlt sich die Kombination eines Videokonferenzsystems mit einem speziellen rechtssicheren digitalen Abstimmungssystem. VotesUp zum Beispiel stammt aus dem Bereich ehrenamtlichen, gemeinnützigen Engagements und wird auch über Landessportverbände zur Verfügung gestellt. Es ermöglicht parallel zu Videokonferenzen rechtssicher anonymisiert, aber synchron und gut nachvollziehbar alle Abstimmungs- und Wahlphasen von Mitgliederversammlungen. Eine vergleichbare Alternative stellt POLYAS dar, allerdings mit einem etwas höheren Kostenaufwand.

Satzungsanpassungen

Die gesetzlichen Grundlagen sind hinsichtlich der Einberufung und Gestaltung der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) sowie anderer Aspekte der Vereinsarbeit offen für Veränderungen durch die Satzung (§ 40 BGB „Nachgebige Vorschriften“). Viele Vereine haben diese Möglichkeiten bereits vor der Pandemiekrise und den Gesetzesänderungen der jüngeren Zeit genutzt, um virtuelle Mitgliederversammlungen oder auch eine umfänglichere Virtualisierung der Vereinsarbeit in ihrer Satzung abzusichern. Beispielsweise bietet die Verankerung von Verfahren schriftlicher Beschlussfassung (auch per E-Mail) in der Satzung dem Vorstand die Möglichkeit, schwierige oder gar risikobehaftete Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen von den Mitgliedern treffen zu lassen. Im Unterschied zu der gesetzlichen Regelung (BGB § 32, Abs. 3), die von allen Mitgliedern eine schriftliche Zustimmung erfordert, können mit einer Regelung der eigenen Satzung die für einfache Beschlüsse üblichen Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnisse (einfache Mehrheit der beteiligten Mitglieder) festgelegt werden. Über diese Freiheit zur Satzungsregelung eröffnen sich eine Reihe von Chancen, die weit über die Digitalisierung der Vereinsroutinen hinaus dazu beitragen, Kommunikation, Zusammenarbeit und Zusammenhalt im Verein zu stärken.

Dr. Christoph Hüttig

Stiftung Mitarbeit

E-Mail huetting@mitarbeit.de

